
GO-BT - § 28. Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

15/1 § 28 GO-BT

Reihenfolge der Redner bei bestimmten Plenardebatten in zweiter und weiteren Runden

05.12.2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2002 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Redner gemäß § 28 GO-BT sollte bei einem Konflikt zwischen den Prinzipien Rede/Gegenrede und Stärkeverhältnis der Fraktionen im Regelfall das Prinzip Rede/Gegenrede vorgezogen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Übergang in die nächste Runde bei Debatten, die in zwei oder mehr Runden aufgeteilt werden.

Aus Vorstehendem lässt sich für die 15. Wahlperiode als im Regelfall vorzugswürdiges Vorgehen ableiten, dass eine zweite und eventuelle weitere Runden in Debatten, die von der CDU/CSU-Fraktion begonnen worden ist, wiederum durch die CDU/CSU-Fraktion eingeleitet werden.